Weisenbach im Murgtal

BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:
Kindergarten Weisenbach
⇨ Ausbau der Kinderbetreuung
⇨ Änderung der Kindergartenordnung

a) SACHVERHALT

1. Ausgangslage

Nach der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Weisenbach vom 31. Januar 2017 sind folgende Angebotsformen Inhalt der Betriebserlaubnis:

Krippenbereich (Kinder unter drei Jahren)

Eine Krippengruppe für Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit beträgt sieben Stunden (verlängerte Öffnungszeit).

Eine Krippengruppe für Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 3 Stunden Randzeit pro Tag eine durchschnittliche tägliche Öffnungszeit von 9 Stunden genehmigt. Dies bedeutet, dass in der Nachmittagsbetreuung in der Kinderkrippe im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr maximal fünf Kinder betreut werden können.

Dies bedeutet, dass insgesamt 20 Krippenplätze genehmigt sind. Davon fünf Plätze im Rahmen der Ganztagesbetreuung.

Kinder ab drei Jahren

Zwei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Dreijährige bis Schuleintritt mit 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern pro Gruppe. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit beträgt 7 Stunden (verlängerte Öffnungszeit).

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 14.03.2017	Weisenbach, 14.03.2017	am .....
.....	.....	Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Toni Huber Bürgermeister	am .....

Eine altersgemischte Gruppe mit Ganztagsöffnungszeit für Zweijährige bis Schuleintritt mit höchstens 20 angemeldeten Kindern.

Bis zu fünf Schulkinder können in den so genannten Randzeiten, jedoch maximal bis zu zwei Stunden am Tag mitbetreut werden.

Insgesamt stehen somit laut Betriebserlaubnis 70 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren zur Verfügung.

Durch eine Ausnahmegenehmigung bei kurzfristigem Bedarf ist die Aufnahme von maximal zwei weiteren Kindern je Einrichtung möglich. Insgesamt wäre somit die Aufnahme von 72 Kindern möglich.

Erhöhte Planungsunsicherheit

Durch kurzfristige familiäre und berufliche Veränderungen ist in den letzten Monaten die Planungsunsicherheit im Hinblick auf die im Kindergarten Weisenbach betreuten Kinder enorm angestiegen. In mehreren Fällen gab es kurzfristige An- und Abmeldungen von mehreren Kindern bzw. Änderungen im Betreuungsbedarf.

2. Ausbau der Ganztagsbetreuung im Krippenbereich

Der Bedarf an der Ganztagesbetreuung im Krippenbereich ist in den letzten Monaten stark ansteigend. Derzeit sind alle fünf Krippenplätze im Rahmen der Ganztagesbetreuung belegt. Zeitweise gab es in der jüngsten Vergangenheit bereits eine Warteliste. Ein formeller Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung besteht zwar nicht, jedoch kann sich aufgrund von „Elternbezogenen Bedarfskriterien" ein möglicher erhöhter Betreuungsbedarf ergeben (vgl. Anlage 2). Um in der Nachmittagsbetreuung in der Kinderkrippe künftig im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt bisher fünf Kinder künftig 10 Kinder betreuen zu können, ist eine Erhöhung des Personalbedarfes um ca. 0,2 Stellen notwendig. Die jährlichen Personalkosten für die Erhöhung des Personalbedarfs um 0,2 Stellen betragen ca. 9.600 Euro im Jahr.

Sollte der zusätzliche Personalbedarf durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung im Krippenbereich intern abgedeckt werden können, wäre eine Umsetzung kurzfristig, d. h. ab 01.04.2017 möglich. Ist dies nicht der Fall, wäre eine Umsetzung ab 01.09.2017 möglich (siehe Nr. 3).

3. Bedarf an zusätzlichen Krippenplätzen allgemein

Nach den derzeitigen Kinderzahlen sind in der Krippengruppe bis Oktober 2017 nahezu durchgehend 19 Kinder gemeldet. Sollte ein weiteres Kind in der Krippengruppe angemeldet werden, ist die Krippe voll belegt. Eine weitere Aufnahme von Kindern ist dann bis Oktober 2017 nicht möglich. Seit 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Durch die Erweiterung der Kinderkrippe Weisenbach wurden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um insgesamt 25 Krippenkinder betreuen zu können.

Um weitere Krippenkinder in der Kinderkrippe aufnehmen zu können, wäre die Einrichtung einer weiteren Kleingruppe für Krippenkinder für maximal 5 Kinder notwendig. Bei einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden wären ca. 1,2 Personalstellen zusätzlich erforderlich. Die entsprechenden Personalausgaben würden 57.000 Euro im Jahr betragen. Dieser Personalbedarf könnte nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung extern besetzt werden. Ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren würde ca. drei bis vier Monate dauern.

Die Einrichtung der weiteren Kleingruppe für Krippenkinder wäre ab 01.09.2017 möglich.

4. Ganztagesbetreuung / Regelzeitbetreuung für Kinder über 3 Jahren

Nach der geltenden Betriebserlaubnis können in der Ganztagesgruppe maximal 20 Kinder betreut werden. Von dieser Regelung betroffen sind auch Kinder, die in der Regelzeit betreut werden, da diese nachmittags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr gemeinsam mit den Kindern in der Ganztagesbetreuung betreut werden.

In der Ganztagesbetreuung gibt es in Weisenbach bisher folgende Angebote:

- ⇨ Kind, das die Ganztagesbetreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt,
- ⇨ Kind, das die Ganztagesbetreuung nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt.

Nachdem in den letzten Monaten der Bedarf an Ganztagesbetreuung auch bei Kindern über drei Jahren enorm angestiegen ist, wird vorgeschlagen, das Angebot „Ganztagesbetreuung an bis zu drei Tagen / Woche" ab dem kommenden Kindergartenjahr 2017/2018, d. h. ab 01.08.2017 nicht mehr anzubieten. Die Familien, die das Angebot bisher nutzen, sollen davon ausgenommen sein.

§ 9 der Kindergartenordnung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Anlage 4).

Im März 2017 bzw. April 2017 besteht folgender Betreuungsbedarf:

	März 2017	**April 2017**
Regelzeitbetreuung:	4 Kinder	4 Kinder
Ganztagesbetreuung (5-Tage-Woche)	10 Kinder	10 Kinder
Ganztagesbetreuung (3-Tage-Woche)	5 Kinder	6 Kinder

Dies bedeutet, dass für den Zeitraum April – Juli 2017 keine weiteren Kinder in der Ganztagesbetreuung mehr aufgenommen werden können.

Um die Situation bei der Ganztagesbetreuung der Kindergartenkinder ab drei Jahren zu entspannen, soll ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 (d. h. ab 01.08.2017) die Regelzeitbetreuung nicht mehr angeboten werden. Die Familien, die das Angebot zur Regelzeitbetreuung nutzen, sollen davon ausgenommen werden.

Den Familien, die die Regelzeitbetreuung derzeit nutzen, sollte als kurzfristige Alternative die Halbtagesbetreuung (vormittags von 07.45 Uhr bis 12.15 Uhr) angeboten werden.

Der Elternbeitrag soll entsprechend den Betreuungszeiten reduziert werden.

Für die Halbtagsbetreuung, die ab 1. April 2017 angeboten wird, wird folgender Elternbeitrag vorgeschlagen:

	Ein Kind / Familie	**Zwei Kinder / Familie**	**Drei Kinder / Familie**	**4 und mehr Kinder / Familie**
	Euro / Monat			
Halbtagsbetreuung	70,80 Euro	54,00 Euro	35,40 Euro	11,40 Euro

§ 9 der Kindergartenordnung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Anlage 4).

Bei der weiteren Bedarfsplanung im Bereich Ganztagesbetreuung kommt erschwerend hinzu, dass die Krippenkinder, die derzeit bereits eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, auch nach einem Wechsel in die Ü 3 - Gruppen bei der Ganztagesbetreuung berücksichtigt werden müssen.

5. Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder über drei Jahren

5.1 Änderung der Angebotsformen in den drei bestehenden Gruppen

Als weitere Möglichkeit zum Ausbau der Kinderbetreuung wäre es möglich, die Angebotsformen bei den Kindern über drei Jahren in der Betriebserlaubnis wie folgt zu ändern:

- In eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit sowie
- zwei Ganztagsgruppen zeitgemischt Ganztags / verlängerte Öffnungszeit.

Durch diese Änderung könnte die Anzahl der genehmigten Plätze von 70 Plätzen auf 75 Plätze erhöht werden. Außerdem können maximal 20 Kinder in der Ganztagesbetreuung betreut werden. Die Änderung der Betriebserlaubnis würde eine Erhöhung des Personalbedarfs um ca. 0,6 Stellen bedeuten. Die entsprechenden Personalausgaben würden ca. 28.800 Euro im Jahr betragen. Dieser Personalbedarf könnte nur im Rahmen einer öffentlichen Stellenausschreibung besetzt werden.

Die Änderung der Betriebserlaubnis wäre ab 1.09.2017 möglich.

Sollte mittelfristig der Bedarf an Ganztagsbetreuung bei Kindern über drei Jahren weiterhin zunehmen und sich herausstellen, dass mehr als 20 Kinder in der Ganztagesbetreuung betreut werden müssen, wäre als nächster Schritt möglich, die Betriebserlaubnis dahingehend zu ändern, dass bei den Kindern über drei Jahren drei Ganztagsgruppen zeitgemischt beantragt werden.

Die Gesamtzahl der genehmigten Plätze bei Kindern über drei Jahre würde dann unverändert 75 Plätze betragen. In der Ganztagesbetreuung könnte dann aber bis zu 30 Kinder aufgenommen werden.
Die Änderung der Betriebserlaubnis würde eine weitere Erhöhung des Personalbedarfs um ca. 0,6 Stellen bedeuten. Die entsprechenden Personalausgaben würden sich, wie bereits oben ausgeführt, nochmals um weitere ca. 28.800 Euro erhöhen.

5.2 Einrichtung einer vierten Gruppe

Nach den derzeit vorliegenden Zahlen ist damit zu rechnen, dass zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 ein Betreuungsbedarf für Kinder über drei Jahren insgesamt für 75 bis 78 Kinder besteht. Bereits ab Januar 2018 kann derzeit keine Zusage für eine externe Aufnahme von Kindern ab 3 Jahren gemacht werden.

Derzeit sind laut Einwohnermeldeamt in Weisenbach zwei Kinder gemeldet, die auch nicht in einem anderen Kindergarten betreut werden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Diese zwei Kinder sind in den beiliegenden Kinderzahlen noch nicht berücksichtigt.

Nach der Betriebserlaubnis können maximal 70 Kinder bzw. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung maximal 72 Kinder aufgenommen werden. Auch im Fall der Kinderbetreuung der Kinder über drei Jahren kommt erschwerend hinzu, dass die Krippenkinder, die derzeit bereits in der Kinderkrippe betreut werden, auch nach einem Wechsel in die Ü3-Gruppen zu berücksichtigen sind.

Um weitere Plätze für Kinder über 3 Jahren zur Verfügung zu stellen, wäre die Einrichtung einer weiteren Gruppe notwendig. Räumlich wäre dies kurzfristig nur machbar, wenn die weitere Kindergartengruppe im Turnraum eingerichtet wird. Bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden (verlängerte Öffnungszeit) sind auf der Grundlage von 2,0 Stunden Randzeit pro Tag mindestens 2,07 Vollzeitfachkräfte für diese Gruppe erforderlich. Die entsprechenden Personalausgaben würden 99.360 Euro im Jahr betragen. Die Einrichtung dieser vierten Kindergartengruppe sollte zum 1. Januar 2018 erfolgen.

Sollte ein weiterer Bedarf an einer Ganztagesbetreuung bestehen, sind bei einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 9 Stunden (Ganztagesbetreuung) auf der Grundlage von drei Stunden Randzeit pro Tag sogar mind. 2,66 Vollzeitfachkräfte erforderlich (Personalausgaben: 127.680 Euro / Jahr).

Außerdem müssten in diesem Jahr noch Mobiliar / Einrichtungsgegenstände für die 4. Gruppe beschafft werden.

6. Finanzierung

Durch die Elternbeiträge sollen ca. 20 % der Kosten im Bereich Kindergarten abgedeckt werden.

Eine bedeutende Einnahmeposition stellen die Zuweisungen des Landes dar. In der beiliegenden Anlage 3 ist die Ermittlung und Größenordnung der Landeszuweisungen für das Jahr 2016 für die Gemeinde Weisenbach dargestellt. Neben der Anzahl der Kinder stellt die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder eine wichtige Größenordnung dar. Basis für die Ermittlung der Landeszuweisung im laufenden Jahr ist jeweils die Anzahl und die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder zum 1.3. des Vorjahres. Durch die Landeszuweisungen sollen grundsätzlich landesweit ca. 68 % der so genannten Nettobetriebskosten abgedeckt werden. Dies bedeutet **langfristig**, dass von den entstehenden Mehrausgaben im Bereich des Kindergartens durch die ausgebaute Kinderbetreuung ein großer Teil durch höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen sowie aus Landeszuschüssen abgedeckt werden. Zunächst muss jedoch die Gemeinde durch den Ausbau der Kinderbetreuung in Vorleistung gehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, ob und in welchem Umfang das zusätzliche Angebot in Anspruch genommen wird.

7. Deckungsvorschlag

Durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung im Krippenbereich ab 1.4.2017 würden im Jahr 2017 zusätzliche Personalausgaben von 6.400 Euro entstehen. Durch die Einrichtung einer weiteren Kleingruppe für Krippenkinder ab 1.9.2017 würden zusätzliche Personalausgaben von 19.000 Euro entstehen.

Durch die Änderung der Betriebserlaubnis bei den Kindern über drei Jahren in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit sowie zwei Ganztagsgruppen zeitgemischt ab 1.9.2017 würden zusätzliche Personalausgaben von ca. 9.600 Euro entstehen. Insgesamt ergeben sich im Jahr 2017 voraussichtlich Mehrausgaben von 35.000 Euro.

Die zusätzlichen Personalausgaben sind durch Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gedeckt.

8. Anhörung / Information des Elternbeirates

Die Anhörung / Information des Elternbeirates über den Ausbau der Kinderbetreuung erfolgt in der Elternbeiratssitzung am 14. März 2017.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt, den Ausbau der Ganztagesbetreuung im Krippenbereich ab 01.04.2017, sofern der zusätzliche Personalbedarf intern abgedeckt werden kann. Ansonsten erfolgt der Ausbau der Ganztagesbetreuung im Krippenbereich ab 01.09.2017.

2. Der Gemeinderat beschließt, die Einrichtung einer Kleingruppe für Krippenkinder ab 01.09.2017.

3. Der Gemeinderat beschließt ab dem kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 (ab 01.08.2017), dass folgende Betreuungsformen nicht mehr angeboten werden:

   ⇨ Kind, das die Ganztagesbetreuung nur an bis zu drei Tagen in der Woche in Anspruch nimmt.

   ⇨ Die Regelzeitbetreuung für Kindergartenkinder ab drei Jahren.

   Die Familien, die das Angebot bisher nutzen, sollen davon ausgenommen sein. Für die Regelzeitbetreuung wird optional die Halbtagesbetreuung angeboten.

4. Der Gemeinderat beschließt, ab dem 1. September 2017 bei den Angebotsformen für die Kinder über drei Jahren die Betriebserlaubnis in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit sowie zwei Ganztagsgruppen zeitgemischt zu ändern.

5. Der Gemeinderat beschließt, *bei Bedarf* ab dem 1. Januar 2018 eine weitere Kindergartengruppe für Kinder über drei Jahren einzurichten.

6. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2017 erfolgt entsprechend dem Deckungsvorschlag.

7. Die Kindergartenordnung wird entsprechend der beiliegenden Anlage 4 geändert.

Anlagen

Anlagen 1 bis 4

Anlage 1

Übersicht Kinderzahlen 2016/17

	Jul. 16	Aug. 16	Sep. 16	Okt. 16	Nov. 16	Dez. 16	Jan. 17	Feb. 17	Mrz. 17	Apr. 17	Mai. 17	Jun. 17	Jul. 17
Prognose Anzahl Kinder gesamt	80	59	64	70	70	72	76	80	83	85	86	86	87
Prognose belegter Plätze gesamt	80	59	64	71	72	73	76	80	83	85	86	86	87
Kinder Ü3 Bereich	67	45	50	55	55	59	63	64	64	64	67	69	71
Kinder Regelzeiten	5	5	5	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4
Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	51	31	37	39	37	39	43	44	45	46	47	49	51
Kinder GT3	3	2	2	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6
Kinder GT	8	7	6	7	8	11	11	11	10	10	10	10	10
Kinder VÖ unter 3 in Regel	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Kinder U3 Bereich	13	13	14	15	15	13	13	16	19	19	19	17	16
Kinder VÖ	10	10	10	11	11	11	11	13	14	15	15	13	12
Kinder GT	3	3	4	4	4	4	2	3	5	4	4	4	4
Kinder unter 3 mit Rechtsanspruch	26	26	26	26	24	26	26	27	23	23	22	22	24
Kinder unter 3 insgesamt (unvollstär	39	38	35	44	41	46	44	43	38	37	36	35	34

Übersicht Kinderzahlen 2017/18

	Jul. 17	Aug. 17	Sep. 17	Okt. 17	Nov. 17	Dez. 17	Jan. 18	Feb. 18	Mrz. 18	Apr. 18	Mai. 18	Jun. 18	Jul. 18
Prognose Anzahl Kinder gesamt	87	72	77	78	80	80	82	86	87	88	89	91	92
Prognose belegter Plätze gesamt	87	72	77	78	80	80	82	86	87	88	89	91	92

Kinder Ü3 Bereich	71	53	58	59	63	64	67	70	72	72	75	77	78
Kinder Regelzeiten	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	51	40	44	44	48	49	52	54	56	56	58	60	61
Kinder GT3	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Kinder GT	10	5	6	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9
Kinder VÖ unter 3 in Regel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kinder U3 Bereich	16	16	19	19	17	16	15	16	15	16	14	14	14
Kinder VÖ	12	12	14	15	13	12	11	13	12	12	11	11	11
Kinder GT	4	4	5	4	4	4	4	3	3	4	3	3	3

Kinder unter 3 mit Rechtsanspruch	24	24	24	25	23	23	23	21	18	16	16	14	13
Kinder unter 3 insgesamt (unvollstär	34	32	28	26	24	24	23	21	18	16	16	14	13

Übersicht Kinderzahlen 2018/19

	Jul. 18	Aug. 18	Sep. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	Jan. 19	Feb. 19	Mrz. 19	Apr. 19	Mai. 19	Jun. 19	Jul. 19
Prognose Anzahl Kinder gesamt	92	71	72	73	73	74	75	75	76	76	76	77	77
Prognose belegter Plätze gesamt	92	71	72	73	73	74	75	75	76	76	76	77	77

Kinder Ü3 Bereich	78	57	59	61	62	64	65	67	68	70	72	74	75
Kinder Regelzeiten	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	61	46	47	48	49	51	52	54	55	56	58	60	61
Kinder GT3	5	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kinder GT	9	5	6	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8
Kinder VÖ unter 3 in Regel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kinder U3 Bereich	14	14	13	12	11	10	10	8	8	6	4	3	2
Kinder VÖ	11	11	11	11	10	9	9	7	7	6	4	3	2
Kinder GT	3	3	2	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0

Kinder unter 3 mit Rechtsanspruch	13	13	12	12	12	11	10	10	9	9	9	8	8
Kinder unter 3 insgesamt (unvollstär	13	13	12	12	12	11	10	10	9	9	9	8	8

2. Zentrale Aussagen des Rechtsgutachtens des Deutschen Jugendinstituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. vom 21.12.2012 (erstellt im Auftrag des Deutschen Städtetags)

Umfang der Betreuung: Grundanspruch ohne Angabe eines individuellen Bedarfs	Grundsätzlich Halbtagsbetreuung von 4 Stunden an 5 Tagen die Woche (Montag bis Freitag) vor- oder nachmittags (Eltern müssen hier keinen individuellen Bedarf für die Inanspruchnahme angeben)
Umfang der Betreuung individueller Bedarf: elternbezogene Bedarfskriterien	Abweichung vom Grundanspruch und möglicher erhöhter Betreuungsbedarf u. a. bei Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- und Hochschulausbildung incl. Promotion, Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronischer oder länger andauernder Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder und nach Umständen des Einzelfalls auch bei bürgerschaftlichem Engagement
Umfang der Betreuung individueller Bedarf: kindbezogene Bedarfskriterien	Abweichung vom Grundanspruch und möglicher erhöhter Betreuungsbedarf, wenn eine Betreuung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. bei Familie mit besonderer Belastung, in der die zum Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht im ausreichenden Maß gegeben ist)
Zeitliche Obergrenze für Förderanspruch	Neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich (unter Beachtung der Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich Fahrtzeiten)
Wunsch- und Wahlrecht	Das Wunsch- und Wahlrecht beschränkt sich auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot und somit nur auf freie Plätze; Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts durch einen Mehrkostenvorbehalt (in der Praxis werden Mehrkosten erst über 20% in der Regel als unverhältnismäßig bewertet; ausgenommen hiervon ist die Wahl eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung anstelle einer Förderung in Kindertagespflege)
Zumutbarkeit	Ein Betreuungsplatz muss wohnortsnah vorhanden sein (in angemessener Entfernung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Rechtsprechung bei ü3: 30 Minuten). Zudem ist die Qualität des Betreuungsangebots gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (u. a. zu Gruppengröße, Personalschlüssel und personeller Ausstattung) sicherzustellen.

Weitere Anmerkung:

Betreuungsgeld	Eltern haben voraussichtlich ab 01.08.2013 die Wahl zwischen Betreuungsgeld und einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung. Bei Bezug von Betreuungsgeld kann der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege nicht geltend gemacht werden.

GEMEINDE WEISENBACH

Berechnung der Zuweisungen für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung

1. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Basisdaten Land

Betrag für die Kindergartenförderung insgesamt 528.696.655 Euro

Gewichtete Kinderzahl insgesamt: 216.424,7

Zuweisung je Kind: 2.442,86 Euro

Basisdaten Gemeinde Weisenbach

Betreute Kinder (3 bis unter 7-jährige) am **Stichtag 1.3.2015**

Wöchentliche Betreuungszeit von	Tatsächliche Kinderzahl	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Kinderzahl
Bis zu 29 Stunden	0	0,4	0,0
Mehr als 29 bis 34 Stunden	0	0,6	0,0
Mehr als 34 bis 39 Stunden	36	0,8	28,8
Mehr als 39 bis 44 Stunden	2	0,9	1,8
Mehr als 44 Stunden	6	1,0	6,0
			36,6

Jahreszuweisung 2016 nach Zahl der betreuten Kinder:

Gewichtete Kinder x Zuweisung je Kind = 36,6 x 2.442,86 Euro = **89.408,00 Euro**

Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Basisdaten Land

Betrag für die Kleinkindförderung: 724.300.000 Euro

Gewichtete Kinderzahl insgesamt: 56.392,2

Zuweisung je Kind: 12.843,97 Euro

Basisdaten Gemeinde Weisenbach

Betreute Kinder unter drei Jahren am **Stichtag 1.3.2015**

Wöchentliche Betreuungszeit von	Tatsächliche Kinderzahl	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Kinderzahl
Bis zu 15 Stunden	0	0,3	0,0
Mehr als 15 bis 29 Stunden	0	0,5	0,0
Mehr als 29 bis 34 Stunden	0	0,7	0,0
Mehr als 34 bis 39 Stunden	15	0,8	12,0
Mehr als 39 bis 44 Stunden	0	0,9	0,0
Mehr als 44 Stunden	4	1,0	4,0
			16,0

Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder:

Gewichtete Kinder x Zuweisung je Kind: 16,0 x 12.843,97 Euro = **205.503,00 Euro**

Gesamtsumme der Zuweisungen = 294.911,00 Euro

Anlage 4

Änderung der
KINDERGARTENORDNUNG

vom 17. März 2011,
zuletzt geändert am 3. Mai 2012, 18. Juli 2013
und 21. Juli 2016

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Kindergartenordnung:

§ 1

§ 9 der Kindergartenordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 9
Elternbeitrag

(1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

(2) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht, leben.

(3) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Höhe der Elternbeiträge im Einzelnen:

Ab 01.04.2017:

Ab 01.04.2017	1 Kind / Familie Euro im Monat	2 Kinder / Familie Euro im Monat	3 Kinder / Familie Euro im Monat	4 Kinder u. mehr / Familie Euro im Monat
Halbtagesbetreuung *1	70,80 Euro	54,00 Euro	35,40 Euro	11,40 Euro
Regelkindergartenplatz *2	110,40 Euro	84,00 Euro	55,80 Euro	18,00 Euro
Kind, das die verl. Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	121,80 Euro	92,40 Euro	61,20 Euro	19,80 Euro
Kind, das die Ganztages-betreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	192,00 Euro	146,40 Euro	97,20 Euro	31,80 Euro
Kind, das die Ganztages-betreuung nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt *2	159,60 Euro	121,80 Euro	80,40 Euro	25,80 Euro
Betreuung der unter 3-Jährigen in der Kinderkrippe (Verlängerte Öffnungszeit)	210,00 Euro	160,80 Euro	106,80 Euro	37,20 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	270,00 Euro	206,40 Euro	137,40 Euro	47,40 Euro
*1 nur für bestimmten Personenkreis *2 Anmeldung nur bis 31. Juli 2017 möglich				

(4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.

(5) Die Elternbeiträge werden auf 12 Monate umgelegt.

(6) Für die Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern in den Sommerferien wird folgender Elternbeitrag erhoben:

50 Euro / Woche

Eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

(7) Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 2

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Weisenbach, 23. März 2017

Toni Huber
Bürgermeister